



Staatsministerium • Richard-Wagner-Straße 15 • 70184 Stuttgart

Stuttgart, 04.11.2004
Durchwahl (0711) 2153 - 481
Telefax (0711) 2153 - 458
Name: Herr Grundke

Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsident Teufel vom 14. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben. Herr Ministerpräsident Teufel hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Vorausschicken möchte ich zur Klarstellung, dass PCs mit TV-Steckkarte ohnehin bereits derzeit als Empfangsgeräte anzusehen sind, insoweit also keine Änderungen eintreten.

Die im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehene Regelung, die die Rundfunkgebührenpflicht von neuartigen Empfangsgeräten betrifft, wird für PCs erst zum 1. Januar 2007 greifen. Die neue Regelung unterscheidet zwischen dem privaten Bereich und dem nicht-privaten Bereich:

1. Im privaten Bereich gilt:

Solange es herkömmliche Rundfunkgeräte (Fernseher/Radio) gibt, besteht Gebührenpflicht nur für das Erstgerät, ansonsten gilt für weitere Empfangsgeräte (auch für PCs) die Zweitgerätegebührenfreiheit. In diesem Fall bleibt für den Rundfunkgebührenzahler alles beim Alten, auch wenn er über einen internetfähigen PC verfügt.

Gibt es hingegen keine klassischen Geräte im Haushalt, ist aber ein PC vorhanden, mit dem über Internet Rundfunkprogramme empfangen werden können, ist für dieses neuartige Rundfunkempfangsgerät eine Rundfunkgebühr zu zahlen. Insofern ersetzt der PC dann die herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte und wird damit als Erstgerät gebührenpflichtig. Im Übrigen bleibt es beim Vorhandensein weiterer PCs bei der Zweitgerätefreiheit.

Es ist also für alle in einem Privathaushalt vorhandenen Rundfunkempfangsgeräte (egal ob klassische oder neuartige) nur eine einzige Gebühr zu zahlen.


2. Im nicht-privaten Bereich gilt:

Solange es hier klassische Rundfunkgeräte gibt, ist - wie bisher - jedes dieser Geräte gebührenpflichtig, nicht hingegen ein Internet-PC. Gibt es keine klassischen Geräte mehr, dann greift hier sogar ein Einspareffekt, d.h. für den ersten PC, der Rundfunk über Internet empfangen kann, ist eine Rundfunkgebühr zu zahlen, im Übrigen besteht Zweitgerätefreiheit.

Damit handelt sich für den betrieblichen Bereich künftig um eine Besserstellung im Vergleich zur bisherigen Situation, in der generell keine Zweitgerätefreiheit besteht.

Mit den neuen Bestimmungen wurde der vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Grundsatz des Anknüpfens der Rundfunkgebühr an die technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs unter Einschluss neuartiger Empfangsgeräte insoweit konsequent fortentwickelt, ohne damit zusätzliche Belastungen einzuführen. Dieser Gedanke beruht letztlich auf der solidarischen Verpflichtung aller Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer, über die Rundfunkgebühr einen Beitrag zur angemessenen Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben zu leisten. Die neuen Regelungen führen darüber hinaus nicht - wie vielfach angenommen - zu höheren Einnahmen bei den Rundfunkanstalten. Denn die den Rundfunkanstalten durch die KEF zugestandenen finanziellen Mittel orientieren sich ausschließlich an dem für die jeweilige Gebührenperiode festgelegten Bedarf der Anstalten.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Grundke